

Stadtverein Salzburg

Satzungen

Name und Sitz des Vereines

- § 1. (1) Der Verein heißt **Stadtverein Salzburg**;
im Jahre 1862 als Stadtverschönerungsverein gegründet.
(2) Der Vereinssitz ist Salzburg-Stadt.

Vereinszweck

- § 2. (1) Der Zweck des überparteilichen Vereins ist in gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Weise
- a) die Erhaltung und den Schutz der historisch und kulturell bedeutenden Stadtlandschaft von Salzburg zu fördern;
 - b) die Einflußnahme auf die Neugestaltung von Bauten, Anlagen und Plätzen sowie die strukturellen Zusammenhänge und urbanen Funktionen der Stadt im Sinne einer positiven Gesamtentwicklung der Stadt Salzburg zu bewirken;
 - c) das Interesse seiner Mitglieder zum Vereinszweck durch Vorträge, Führungen, Besichtigungen und Herausgabe von einschlägigen Schriften zu fördern;
 - d) das Mitteilungsblatt „Bastei“ herauszugeben;
 - e) die Medien zu informieren;
- (2) die hierfür notwendigen Mittel aufzubringen durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Förderungsbeiträge,
 - c) Unkostenbeiträge für Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines,
 - d) Subventionen, Spenden und Vermächtnisse.

Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen sein und zwar:

- § 3. a) ordentliches Mitglied
b) förderndes Mitglied (juristische Person)
c) Ehrenmitglied

Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4. (1) Ordentliches Mitglied wird man durch formloses Ansuchen und Beschluß des Vorstandes. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
(2) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein finanziell, materiell oder auf andere Art wesentlich unterstützt und dessen Aufnahme der Vorstand beschließt.
(3) Ehrenmitglied wird man für besondere Verdienste um den Verein, über Antrag des Vorstandes und Beschluß der Generalversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

- § 5. (1) Durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 (2) Jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muß jedoch bezahlt werden.
- (3) Durch Streichung, wer den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.
 (4) Ausschluß durch Vorstandsbeschluß wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Rufschädigung des Vereines. Eine Berufung an das Schiedsgericht ist zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft und ihre Rechte.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6. (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach Maßgabe der Möglichkeiten zu benützen.
 (2) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre haben nicht nur das aktive sondern auch das passive Wahlrecht.
 (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereines schaden könnte; sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Vereinsstatuten zu beachten.

Organe des Vereines

- § 7. (1) Die Generalversammlung
 (2) Der Vorstand
 (3) Die Rechnungsprüfer
 (4) Das Schiedsgericht

Die Generalversammlung

- § 8. (1) Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Ort, Zeit und Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben werden.
 (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn die Rechnungsprüfer, der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.
 (3) Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahre hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
 (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Abhaltung schriftlich an den Vorstand zu richten.
 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und zu lit. (4) gefaßt werden, ausgenommen jene zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
 Anträge, deren Annahme gemäß lit. (7) einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, können nur zur Verhandlung und Abstimmung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
 (5) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
 (6) Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet sie mit derselben Tagesordnung 15 Minuten später statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
 (7) Die Wahlen und Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter; sind auch diese verhindert, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

- (9) Der Generalversammlung obliegen:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - b) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren;
 - e) Gegebenenfalls Beschluß über eine teilweise oder gesamte Abberufung des Vorstandes;
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 11);
 - g) Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft des Vereines;
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Beschlußfassung über Statutenänderungen bzw. eine freiwillige Auflösung des Vereines;
 - j) Beratung über die sonstigen Tagesordnungspunkte;

Der Vorstand

- § 9.** (1) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Schriftleiter der „Bastei“ und 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern die in (1) angeführten Funktionäre und bestimmt Verantwortliche für weitere Funktionen. Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich zu versehen; es können nur Aufwandsentschädigungen zuerkannt werden. Die Funktionsperiode dauert vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
- (3) Der Präsident, oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, vertritt den Verein nach außen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen, in eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden. Die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans ist einzuholen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren sowie vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Außer den in der Satzung bereits genannten Obliegenheiten regelt der Vorstand alle Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (10) In Geldangelegenheiten zeichnet der Präsident, einer der Vizepräsidenten oder der Schriftführer mit dem Kassier.
- (11) Dem Kassier obliegt die Führung der Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses.
- (12) Die Haftung des Vorstandes wird mit dem jeweils gültigen Vereinsgesetz geregelt.

- § 10.** (1) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen weitere Vereinsmitglieder zur Erledigung bestimmter Aufgaben als Beiräte kooptieren. Diese Tätigkeit ist ehrenamtlich und beschränkt sich auf den vom Vorstand festgelegten Aufgabenbereich. Der Beirat ist ein beratendes Organ des Vorstandes.
- (2) Er kann zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden, ist jedoch von einer etwaigen Haftung des Vorstandes befreit.

Die Rechnungsprüfer

- § 11.** (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten und stellen den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung.
- (4) Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden.

Das Schiedsgericht

- § 12.** (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
(2) Es setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder der Streitparteien innerhalb von 14 Tagen zwei Schiedsrichter dem Präsidenten namhaft macht; ein Mitglied entsendet der Vorstand. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.
(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

Auflösung des Vereines

- § 13.** (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Diese Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen.
(3) Ein allfälliges, nach Abdeckung aller Kosten und Verbindlichkeiten, verbleibendes Vereinsvermögen wird dem Magistrat zur treuhänderischen Verwaltung für einen eventuellen Nachfolgeverein übergeben. Dabei sind die Bestimmungen der § 34 - 47 BAO einzuhalten.
(4) Reicht das Vereinsvermögen zur Tilgung aller Kosten und Verbindlichkeiten nicht aus, so haftet jedes Mitglied nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages.

Allgemeine Bestimmungen

- § 14.** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und am 1. Jänner jeden Jahres fällig.

Stadtverein Salzburg, 20. Jänner 1998

Genehmigt am 3.3.1998 von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg

Zahl: III-Vr-47/98